

Hygienekonzept für Wanderungen in Gruppen (Stand 28.06.2021)

Aufgrund der aktuellen Verordnung des Landes Baden-Württemberg gilt für die Wanderung der Ortsgruppe _____ des Schwäbischen Albvereins am _____ in/nach _____

folgendes Hygienekonzept:

(Dieses Hygienekonzept muss den Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden)

Auf der Grundlage der aktuellen Corona-Verordnung des Landes sind Wanderungen bei entsprechenden Inzidenz-Zahlen (unter 35) wieder ohne Einschränkungen möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, nicht alles, was erlaubt ist, sollte auch ausgereizt werden, damit nicht im Herbst wieder massive Einschränkungen drohen. Daher gilt nach wie vor:

- Abstand halten
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen (außer wenn der Mindestabstand von 1,5 m **dauerhaft** eingehalten werden kann)
- Corona-App nutzen

Die Wanderführer/-innen sorgen dafür, dass kein Infektionsrisiko für die Teilnehmenden besteht.

1. Die Wanderung kann nur stattfinden, wenn die Inzidenz-Zahlen der Stadt- oder Landkreise dies zulassen (siehe <https://www.corona-in-zahlen.de/landkreise/>)
2. Die Teilnehmer müssen sich anmelden. Der Wanderführer führt eine Teilnehmerliste mit den Kontaktdaten (Vor- und Zuname, Telefonnummer, Adresse, Datum und Dauer der Wanderung) Achtung Datenschutz: ausgefüllte Liste nicht offen zeigen. Die TN-Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt werden.
3. Wir empfehlen auch bei einer Inzidenz unter 35 die Teilnehmerzahl auf 25 zu begrenzen.
4. Teilnahmeverbot für Teilnehmer, die
 - a. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und
 - b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen
 - c. die aus Stadt- oder Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 kommen.

5. **Bei Inzidenz über 35 gilt die „3-G-Regel“**

Die Teilnehmer legen zu Beginn der Wanderung einen tagesaktuellen (24 h/frühestens Nachmittag des Vortages), negativen Corona-Test (aus einem Testzentrum oder einer Apotheke, abgenommen von geschultem Personal) vor. Bei Nachweis der vollständigen Impfung bzw. Genesung kann der Test durch folgende Nachweise ersetzt werden:

- a. Geimpfte: Vorlage des gelben Impfpasses oder des digitalen Impfnachweises (mind. 14 Tage nach der 2. Impfung)
- b. Genesene: Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt

Bei Inzidenz über 50 gilt grundsätzlich: max. TN-Zahl: 25 und ebenfalls die „3-G-Regel“

6. Alle müssen eine medizinische Maske dabei haben und tragen, wenn Situationen eintreten, in denen die geforderten Abstände nicht eingehalten werden können. Handdesinfektionsmittel ist empfehlenswert.
Bei der Begrüßung muss der Wanderführer auf die AHA-Regeln hinweisen:
 - Abstand halten
 - Körperkontakt vor, während und nach der Wanderung vermeiden (Hände schütteln u.ä.)
7. Anreise: ÖPNV nur mit einer medizinischen Schutzmaske.
8. Wenn Anreise im eigenen Pkw erforderlich ist, müssen alle eine medizinische Maske tragen. Das gilt auch für den Fahrer. Das Tragen einer Maske führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen ist.
9. Wichtig ist, Rücksicht aufeinander und auf andere Wandergruppen im öffentlichen Raum zu nehmen. Enge Wege und „Hotspots“ = beliebte Wanderziele/ Sehenswürdigkeiten sind zu meiden. Informieren Sie sich bitte, ob die geplanten Wege begehbar sind.
10. Bei Einkehr müssen die Verordnungen und Hygienekonzepte der Gastronomie befolgt werden.
11. Sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Wanderung bei einem der Teilnehmer eine Covid-19 Infektion diagnostiziert werden, muss dies sofort ans Gesundheitsamt gemeldet werden.

Datum/Unterschrift